

	<p style="text-align: center;">3. Januar 1912. -----</p> <p>ten;</p> <p>c) für neue Anschaffungen und neue Einrichtungen, die grössere Summen beanspruchen (s. Verfügung v. 16. Januar 1900 bzw. v. 16. Januar 1908), vorerst die Zustimmung des Schulrates einzuholen;</p> <p>d) die Anschaffungen für die Handbibliotheken auf das <u>Notwendigste</u> zu beschränken (Art. 8 des Reglements für die Bibliothek v. 30. Juni 1902);</p> <p>e) zur Verhütung unnötiger Mehrausgaben den Gas-, Wasser- &amp; Elektrizitätsverbrauch zu überwachen.</p> <p>III. Kreditüberschreitungen, die ohne Genehmigung der Behörde erfolgen, können nicht anerkannt werden. -----</p> <p>IV. Die Uebertragung von Ausgaben eines Jahres auf Rechnung des folgenden ist unzulässig.</p> <p>V. Zur Führung von Handkassen für die Bezahlung laufender Ausgaben in kleinern Beträgen können von der Kassaverwaltung Vorschüsse in angemessenem Umfange gemacht werden.</p> <p>VI. Mitteilung an die betreffenden Dozenten und den Kassier. -----</p>
<p>2. Heizer Epprecht, Entlassung.</p>	<p>Der Heizer im Maschinenlaboratorium Herr August Epprecht zeigt mit Zuschrift vom 30. Dezember 1911 (Nr.7) an, dass er auf Ende Januar 1912 von seiner Stelle zurückzutreten wünsche.</p> <p>Es wird verfügt:</p> <p>1. Vom Rücktritte des Heizers Herrn August Epprecht auf 31. Januar 1912 wird Notiz genommen.</p> <p>2. Mitteilung an den Genannten, Herrn Prof. Dr. Stodola, den Inventarkontrolleur und den Kassier. -----</p>
<p>3. Ingenieur H. Roth, Ernennung als Assistent.</p>	<p style="text-align: center;">4. Januar 1912. -----</p> <p>Auf den Antrag des Herrn Prof. Narutowicz wird verfügt:</p> <p>1. Als Assistent für den Unterricht in Wasserbau an der Eidg. Technischen Hochschule wird mit Amtsantritt auf 1. April 1912 und mit einer Jahresbesoldung von 2500 Fr. ernannt:</p> <p>Herr Hans Roth, dipl. Ingenieur, von Wangen a/A. (Bern).</p> <p>2. Der Ernannte ist verpflichtet, Herrn Prof. Narutowicz nach des-</p>